



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2020/3433

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-he/neu
Dezernat/Fachbereich/AZ

11.05.2020
Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	09.03.2020	Beratung	öffentlich
Finanz- und Rechtsausschuss	22.06.2020	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	25.06.2020	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Resolution zur Geflüchteten Finanzierung
- Antrag der SPD-Fraktion vom 28.01.2020

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zum vorgenannten Antrag wird die aktualisierte Beratungsfolge zur Kenntnis gegeben.

Ergänzend ist das bisherige Beratungsergebnis des Gremiums, welches bereits im letzten Turnus über den Antrag beraten hat, bevor dieser aufgrund der Corona Pandemie abgebrochen wurde, beigefügt.

Beschlussorgan: Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Senioren	Sitzung vom: 09.03.2020	Niederschrift zur Sitzung SG/029/2020
<p>Rf. Bunde (SPD) trägt vor, dass das Land versäumt habe, eine vernünftige Gesetzgebung zur Flüchtlingsfinanzierung zu erlassen. Von nur ungenügend geregelten Flüchtlingsfinanzierung werde Leverkusen in Anbetracht der derzeitigen Flüchtlings-situation künftig auch wieder mehr betroffen sein. Rh. Müller (CDU) pflichtet dem Antrag grundsätzlich bei, weist jedoch auf das seiner Ansicht nach unstimmmige Zahlenwerk im Antragstext hin. So würden je Flüchtling und Jahr durchschnittlich 15.900 EUR aufgewendet werden müssen, von denen jedoch nur 10.400 EUR erstattet würden. Die Finanzierungslücke betrage also 5.500 EUR. Herr Jansen (Fachbereich So-ziales) erläutert die Wege der Finanzierung. Die Erläuterungen werden dem Protokoll als Anlage beigefügt.</p> <p>Beschlussempfehlung an den Rat:</p> <p>Wie Antrag</p> <p>dafür: 14 (4 CDU, 4 SPD, 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 1 BÜRGERLISTE, 1 OP, 1 FDP, 1 Soziale Gerechtigkeit)</p> <p>Enth.: 1 (Aufbruch Leverkusen)</p>		

Finanzierung von Geflüchteten

1. FLÜAG Pauschale

Aktuell mtl. pauschalierte Landeszuweisung anhand der Meldung an IT NRW.

- Gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 FlüAG besteht eine Verpflichtung, bis zum 10. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, für den eine Bestandsmeldung abzugeben ist, alle Personen im Sinne von § 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 FlüAG an die für Sie zuständige Bezirksregierung zu melden. Die übermittelten Angaben stellen die Basis für die monatliche pauschalierte Landeszuweisung gemäß § 4 Absatz 2 und Absatz 4 FlüAG (monatliche FlüAG-Pauschale) dar, zu der es mtl. einen Bescheid (Zahlungsmitteilung) gibt.
- Als erstattungsfähig werden die Personen nach § 2 FlüAG in Verbindung mit § 4 Absatz 1 FlüAG anerkannt.
- Aktuell 866,00 € pro Person (10.392 € pro Jahr)
- Gemäß Gutachten nach durchgeführter Auswertung der Ist-Kosten-Erhebung soll der Anteil jedoch bei 15.900 € liegen

2. Bundesbeteiligung FlüKdU

- Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 dem Gesetz zur Fortführung der Bundesbeteiligung an der Flüchtlingsfinanzierung (genau: „Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen in den Jahren 2020 und 2021“) zugestimmt
- Derzeit erfolgt eine vollständige Erstattung der Kosten der Unterkunft (KdU) für Personen mit Fluchthintergrund. Hierzu werden die länderspezifischen Beteiligungsquoten des Bundes an den KdU insgesamt angepasst. Aus zahlungstechnischer Sicht handelt es sich um ein zweigeteiltes Verfahren:

Zunächst werden durch die Bundesbeteiligungsfestsetzungsverordnung (BBFestVO) auf Grundlage von Schätzwerten die länderspezifischen Beteiligungsquoten für das laufende Jahr festgesetzt. Eine nachträgliche Anpassung dieser Beteiligungsquoten im Folgejahr erfolgt, sobald die genauen Daten der flüchtlingsbedingten KdU-Ausgaben feststehen. Im Jahr 2019 wurde zur Verhinderung der Bundesauftragsverwaltung die reguläre

Beteiligungsquote an den KdU abgesenkt (§ 46 Abs. 6 SGB II) und der Gemeindeanteil an der USt volumengleich erhöht. Der Verteilungsweg der sogenannten 5-Mrd-Euro-Entlastung der Kommunen wurde also geändert (Überlaufregelung). Diese Regelung war bislang bis zum Jahr 2019 befristet. Nunmehr gilt sie auch für die Jahre 2020 und 2021.

- Beispielhafte Berechnung KdU Bundesbeteiligung:

Jahr		2020
Gesamtansatz SGB II		47.800.000,00
% Erstattung Abs. 6		27,60
% Erstattung Abs. 7		2,70
% Gesamt		30,30
Ergebnis		14.483.400,00
Berechnung Erstattung FlüdU Abs. 9 und 10 bis 31.12.21		
KdU Ausgaben NRW Stand 01.2020 hochgerechnet	403.246.178,09	4.838.954.137,08
Erstattungsquote Bund 8,9 % von KdU Ausgaben NRW Gesamt		430.666.918,20
Anteil Erstattungsquote Leverkusen 0,810727568565539 von 8,9 %		3.491.535,43
Berechnung Erstattung BuT Abs. 8		
KdU Ausgaben NRW Stand 01.2020 hochgerechnet	403.246.178,09	4.838.954.137,08
Erstattungsquote Bund 4,8% von KdU Ausgaben NRW Gesamt		232.269.798,58
Anteil Erstattungsquote Leverkusen 0,907069570570327 von 4,8%		2.106.848,66
Erstattung Gesamt		20.081.784,10
Gesamterstattungsquote		44,00

3. Integrationspauschale

Im Rahmen der Zuweisung der Integrationspauschale für kommunale Maßnahmen nach § 14a Absatz 1 und 4 Teilhabe- und Integrationsgesetz hat der FB 50 zweckgebundene Mittel erhalten.

4. Krankenhilfe

Erstattung von außergewöhnlichen Krankheitskosten nach § 4b FlüAG über 35.000,00 € je Fall.

Gez. Jansen